

Klinik für Rinder

Praxiswerkstatt Tierhaltung 25.03.2025

Haltung und aktuelle Rechtsgrundlagen:

Welche Herausforderungen gibt es in der Rinderhaltung?

Natascha Gundling – Arbeitsbereich Bestandstiermedizin

Arbeitsbereich Bestandstiermedizin

- Routine-Betriebsbesuche im Rahmen der Ausbildung von Studierenden in festen Abständen (2 bzw. 4-wöchig)
- Fruchtbarkeitsservice plus betriebsindividuelle Schwerpunkte
- 15 Betriebe (12 Milchkuhbetriebe, 2 Färsenaufzucht, 2 Mutterkühe)
- Bestandsgröße 40 – 400 Milchkühe
- Im Umkreis von 150 km um Hannover
- Diagnostikbesuche zu allen Bereichen der Tiergesundheit



Fotos: Klinik für Rinder



Die Fünf Freiheiten

Hintergrund [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Im Jahr 1964 veröffentlichte die britische Autorin und [Tierrechtsaktivistin](#) Ruth Harrison das Buch *Animal Machines*, das kritische Zustände in der intensiven [Nutztierhaltung](#) offenlegte. Die [britische Regierung](#) reagierte auf die durch das Buch ausgelöste öffentliche Empörung mit der Einrichtung eines Komitees, das das Tierwohl von Nutztieren untersuchen sollte. Unter Leitung des [Zoologen](#) Francis Brambell entstand daraus ein Bericht, der u. a. die Forderung enthielt, dass Tiere die Möglichkeit haben müssten zu stehen, sich hinzulegen, sich zu putzen und ihre Gliedmaßen zu strecken.^[1] Im Dezember 1979 veröffentlichte der im selben Jahr von der britischen Regierung initiierte *Farm Animal Welfare Council* ein Dokument, das im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren bestimmte Freiheiten definierte.^[2] Auf diesen Grundlagen entwickelte [Veterinärmediziner](#) John Webster das umfassendere Konzept der Fünf Freiheiten, das 1993 vom britischen *Farm Animal Welfare Committee* (FAWC) veröffentlicht wurde.^[3]

Die Fünf Freiheiten [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Die durch Webster erweiterten Fünf Freiheiten^[4], die auch Aspekte wie Nahrung, Gesundheit und Sicherheit der Tiere beinhalteten und sich in der Folge international etablierten, lauten:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung

Die Tiere haben freien Zugang zu frischem Wasser und erhalten [Nahrung](#), die ihre vollständige Gesundheit und Vitalität aufrechterhalten.

2. Freiheit von Unbehagen

Den Tieren wird ein geeignetes Umfeld inkl. [Unterstand](#) und angenehmer Ruhezone gewährt.

3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit

Krankheiten und Verletzungen der Tiere werden durch tiermedizinische Betreuung möglichst verhindert bzw. schnell diagnostiziert und behandelt.

4. Freiheit von Angst und Leiden

Die Tiere leben unter Bedingungen, die psychisches Leiden vermeiden.

5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Den Tieren werden ausreichend Platz sowie die Gesellschaft mit Artgenossen (sofern sie keine Einzelgänger sind) gewährt.

Die Fünf Freiheiten

Hintergrund [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Im Jahr 1964 veröffentlichte die britische Autorin und Tierrechtsaktivistin Ruth Harrison das Buch *Animal Machines*, das kritische Zustände in der intensiven Nutztierhaltung offenlegte. Die britische Regierung reagierte auf die durch das Buch ausgelöste öffentliche Empörung mit der Einrichtung eines Komitees, das das Tierwohl von Nutztieren untersuchen sollte. Unter Leitung des Zoologen Francis Brambell entstand daraus ein Bericht, der u. a. die Forderung enthielt, dass Tiere die Möglichkeit haben müssten zu stehen, sich hinzulegen, sich zu putzen und ihre Gliedmaßen zu strecken.^[1] Im Dezember 1979 veröffentlichte der im selben Jahr von der britischen Regierung initiierte *Farm Animal Welfare Council* ein Dokument, das im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren bestimmte Freiheiten definierte.^[2] Auf diesen Grundlagen entwickelte Veterinärmediziner John Webster das umfassendere Konzept der Fünf Freiheiten, das 1993 vom britischen *Farm Animal Welfare Committee* (FAWC) veröffentlicht wurde.^[3]

Die Fünf Freiheiten [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Die durch Webster erweiterten Fünf Freiheiten^[4], die auch Aspekte wie Nahrung, Gesundheit und Sicherheit der Tiere beinhalteten und sich in der Folge international etablierten, lauten:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung

Die Tiere haben freien Zugang zu frischem Wasser und erhalten Nahrung, die ihre vollständige Gesundheit und Vitalität aufrechterhalten.

2. Freiheit von Unbehagen

Den Tieren wird ein geeignetes Umfeld inkl. Unterstand und angenehmer Ruhezone gewährt.

3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit

Krankheiten und Verletzungen der Tiere werden durch tiermedizinische Betreuung möglichst verhindert bzw. schnell diagnostiziert und behandelt.

4. Freiheit von Angst und Leiden

Die Tiere leben unter Bedingungen, die psychisches Leiden vermeiden.

5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Den Tieren werden ausreichend Platz sowie die Gesellschaft mit Artgenossen (sofern sie keine Einzelgänger sind) gewährt.

Die Fünf Freiheiten

Hintergrund [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Im Jahr 1964 veröffentlichte die britische Autorin und [Tierrechtsaktivistin](#) Ruth Harrison das Buch *Animal Machines*, das kritische Zustände in der intensiven [Nutztierhaltung](#) offenlegte. Die [britische Regierung](#) reagierte auf die durch das Buch ausgelöste öffentliche Empörung mit der Einrichtung eines Komitees, das das Tierwohl von Nutztieren untersuchen sollte. Unter Leitung des [Zoologen](#) Francis Brambell entstand daraus ein Bericht, der u. a. die Forderung enthielt, dass Tiere die Möglichkeit haben müssten zu stehen, sich hinzulegen, sich zu putzen und ihre Gliedmaßen zu strecken.^[1] Im Dezember 1979 veröffentlichte der im selben Jahr von der britischen Regierung initiierte *Farm Animal Welfare Council* ein Dokument, das im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren bestimmte Freiheiten definierte.^[2] Auf diesen Grundlagen entwickelte [Veterinärmediziner](#) John Webster das umfassendere Konzept der Fünf Freiheiten, das 1993 vom britischen [Farm Animal Welfare Committee \(FAWC\)](#) veröffentlicht wurde.^[3]

Die Fünf Freiheiten [\[Bearbeiten \]](#) [\[Quelltext bearbeiten \]](#)

Die durch Webster erweiterten Fünf Freiheiten^[4], die auch Aspekte wie Nahrung, Gesundheit und Sicherheit der Tiere beinhalteten und sich in der Folge international etablierten, lauten:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung

Die Tiere haben freien Zugang zu frischem Wasser und erhalten [Nahrung](#), die ihre vollständige Gesundheit und Vitalität aufrechterhalten.

2. Freiheit von Unbehagen

Den Tieren wird ein geeignetes Umfeld inkl. [Unterstand](#) und angenehmer Ruhezone gewährt.

3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit

Krankheiten und Verletzungen der Tiere werden durch tiermedizinische Betreuung möglichst verhindert bzw. schnell diagnostiziert und behandelt.

4. Freiheit von Angst und Leiden

Die Tiere leben unter Bedingungen, die psychisches Leiden vermeiden.

5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Den Tieren werden ausreichend Platz sowie die Gesellschaft mit Artgenossen (sofern sie keine Einzelgänger sind) gewährt.



Farm Animal Welfare Council

- Homepage
- Council role
- Strategic plan
- Current activities
- Reports
- News releases
- Members
- Meetings
- Five freedoms
- Openness
- FAWC opinions
- FAWC advice
- Liaison Group
- Contacts

Five Freedoms

The welfare of an animal includes its physical and mental state and we consider that good animal welfare implies both fitness and a sense of well-being. Any animal kept by man, must at least, be protected from unnecessary suffering.

We believe that an animal's welfare, whether on farm, in transit, at market or at a place of slaughter should be considered in terms of '**five freedoms**'. These freedoms define ideal states rather than standards for acceptable welfare. They form a logical and comprehensive framework for analysis of welfare within any system together with the steps and compromises necessary to safeguard and improve welfare within the proper constraints of an effective livestock industry.

- 1. Freedom from Hunger and Thirst** - by ready access to fresh water and a diet to maintain full health and vigour.
- 2. Freedom from Discomfort** - by providing an appropriate environment including shelter and a comfortable resting area.
- 3. Freedom from Pain, Injury or Disease** - by prevention or rapid diagnosis and treatment.
- 4. Freedom to Express Normal Behaviour** - by providing sufficient space, proper facilities and company of the animal's own kind.
- 5. Freedom from Fear and Distress** - by ensuring conditions and treatment which avoid mental suffering.

Stockmanship - The Key to Welfare

Stockmanship, plus the training and supervision necessary to achieve required standards, are key factors in the handling and care of livestock. A management system may be acceptable in principle but without competent, diligent stockmanship the welfare of animals cannot be adequately safeguarded. We lay great stress on the need for better awareness of welfare needs, for better training and supervision.

The origins of the Five Freedoms

The concept of Five Freedoms originated with the Report of the Technical Committee to Enquire into the Welfare of Animals kept under Intensive Livestock Husbandry Systems, the Brambell Report, December 1965 (HMSO London, ISBN 0 10 850286 4). This stated that farm animals should have freedom "to stand up, lie down, turn around, groom themselves and stretch their limbs," a list that is still sometimes referred to as Brambell's Five Freedoms.

As a direct result of the Brambell Report, the Farm Animal Welfare Advisory Committee (FAWAC) was set up. This was disbanded at the same time that the Farm Animal Welfare Council (FAWC) was established by the British Government in July 1979, with some common membership. One of these bodies started to list the provisions that should be made for farm animals in five categories, which also became known as the Five Freedoms (despite the fact that not all the categories were actually freedoms). Records from FAWAC are not readily available so the exact origin is not clear, and the earliest written reference we can find is the enclosed [press notice](#) (PDF 550KB) released by FAWC in December 1979.



- Homepage
- Council role
- Strategic plan
- Current activities
- Reports
- News releases
- Members
- Meetings
- Five freedoms
- Openness
- FAWC opinions
- FAWC advice
- Liaison Group
- Contacts

Five Freedoms

The welfare of an animal includes its physical and mental state and we consider that good animal welfare implies both fitness and a sense of well-being. Any animal kept by man, must at least, be protected from unnecessary suffering.

We believe that an animal's welfare, whether on farm, in transit, at market or at a place of slaughter should be considered in terms of '**five freedoms**'. These freedoms define ideal states rather than standards for acceptable welfare. They form a logical and comprehensive framework for analysis of welfare within any system together with the steps and compromises necessary to safeguard and improve welfare within the proper constraints of an effective livestock industry.

- 1. Freedom from Hunger and Thirst** - by ready access to fresh water and a diet to maintain full health and vigour.
- 2. Freedom from Discomfort** - by providing an appropriate environment including shelter and a comfortable resting area.
- 3. Freedom from Pain, Injury or Disease** - by prevention or rapid diagnosis and treatment.
- 4. Freedom to Express Normal Behaviour** - by providing sufficient space, proper facilities and company of the animal's own kind.
- 5. Freedom from Fear and Distress** - by ensuring conditions and treatment which avoid mental suffering.

Stockmanship - The Key to Welfare

Stockmanship, plus the training and supervision necessary to achieve required standards, are key factors in the handling and care of livestock. A management system may be acceptable in principle but without competent, diligent stockmanship the welfare of animals cannot be adequately safeguarded. We lay great stress on the need for better awareness of welfare needs, for better training and supervision.

The origins of the Five Freedoms

The concept of Five Freedoms originated with the Report of the Technical Committee to Enquire into the Welfare of Animals kept under Intensive Livestock Husbandry Systems, the Brambell Report, December 1965 (HMSO London, ISBN 0 10 850286 4). This stated that farm animals should have freedom "to stand up, lie down, turn around, groom themselves and stretch their limbs," a list that is still sometimes referred to as Brambell's Five Freedoms.

As a direct result of the Brambell Report, the Farm Animal Welfare Advisory Committee (FAWAC) was set up. This was disbanded at the same time that the Farm Animal Welfare Council (FAWC) was established by the British Government in July 1979, with some common membership. One of these bodies started to list the provisions that should be made for farm animals in five categories, which also became known as the Five Freedoms (despite the fact that not all the categories were actually freedoms). Records from FAWAC are not readily available so the exact origin is not clear, and the earliest written reference we can find is the enclosed [press notice](#) (PDF 550KB) released by FAWC in December 1979.

#FitForCows - ein digitales Ausbil... x

https://www.fitforcows.de

 [Home](#) [E-Learning](#) [App](#) [Über Uns](#) [Förderung](#)

Gefördert durch
 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Projektträger
 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung



**Ein digitales Ausbildungstool zur Verbesserung
des Tierschutzes bei Rindern in Form von E-Learning und App**



[Link zur Registrierung](#) [Link zum E-Learning](#)

 GET IT ON
Google Play

 Download on the
App Store





Tierschutzgesetz



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchG

Ausfertigungsdatum: 24.07.1972

Vollzitat:

"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752

Mittelbare Änderung durch Art. 2a G v. 17.8.2023 I Nr. 219 ist berücksichtigt

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchNutztV

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

Vollzitat:

"Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;
Zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8),
4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S 19).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.



Tierschutzgesetz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchG

Ausfertigungsdatum: 24.07.1972

Vollzitat:

"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752

Mittelbare Änderung durch Art. 2a G v. 17.8.2023 I Nr. 219 ist berücksichtigt



Erster Abschnitt Grundsatz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.



Tierschutzgesetz



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchG

Ausfertigungsdatum: 24.07.1972

Vollzitat:

"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752

Mittelbare Änderung durch Art. 2a G v. 17.8.2023 I Nr. 219 ist berücksichtigt

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchNutztV

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

Vollzitat:

"Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;
Zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8),
4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1).
5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S 19).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Absatz 3 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
3. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
- 3a. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
7. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

(3) Des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedürfen Rechtsverordnungen

1. nach Absatz 1, soweit sie Anforderungen an die Haltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
2. nach Absatz 2 Satz 1, soweit sie die Beförderung von Tieren regeln, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.



Tierschutzgesetz



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchG

Ausfertigungsdatum: 24.07.1972

Vollzitat:

"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752

Mittelbare Änderung durch Art. 2a G v. 17.8.2023 I Nr. 219 ist berücksichtigt

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

TierSchNutztV

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

Vollzitat:

"Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;
Zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146

„Kälberhaltungs-Verordnung“

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8),
4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1).
5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S 19).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



Niedersachsen. Klar.

[Aktuelles](#)[Lebensmittel](#)[Tiere](#)[Futtermittel](#)[Bedarfsgegenstände](#)[Wir über uns](#)[Service](#)[STARTSEITE](#) [TIERE](#) [TIERSCHUTZ](#) [TIERHALTUNG](#)

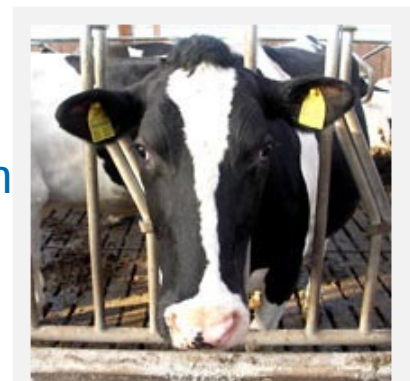
Niedersächsische Tierschutzleitlinien zur Milchkuhhaltung 1. Auflage Mai 2007, zeitnah Überarbeitung durch Tierschutzplan

Vorlesen

Das Tierschutzgesetz fordert in § 2, eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller vom Menschen gehaltenen Tiere. Während für Schweine, Legehennen und Kälber detaillierte Haltungsanforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegt sind, fehlten bisher spezialgesetzliche Regelungen für die Milchkuhhaltung.

Um in Niedersachsen die tierschutzfachlichen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen zu konkretisieren, hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Veterinärbehörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen unter Federführung des Tierschutzdienstes des LAVES konstituiert, mit dem Ziel, eine Tierschutzleitlinie zur Milchkuhhaltung zu erarbeiten.

Die jetzt verabschiedete Tierschutzleitlinie soll Behörden und Tierhaltern bei der tierschutzfachlichen Beurteilung sowohl von Neu- und Umbauten als auch von bestehenden Rinderhaltungen Hilfestellung geben. Während für Neubauten tierschutzfachliche Mindestanforderungen zusammengestellt und darüber hinaus Empfehlungen für zusätzlichen "Kuhkomfort" gegeben worden, sind für Altbauten lediglich Richtwerte genannt.



Download



Tierschutzleitlinie für
die Milchkuhhaltung





Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



Niedersachsen. Klar.

[Aktuelles](#)[Lebensmittel](#)[Tiere](#)[Futtermittel](#)[Bedarfsgegenstände](#)[Wir über uns](#)[Service](#)[STARTSEITE](#) [TIERE](#) [TIERSCHUTZ](#) [TIERHALTUNG](#)

Niedersächsische Tierschutzleitlinien zur Milchkuhhaltung 1. Auflage Mai 2007, zeitnah Überarbeitung durch Tierschutzplan

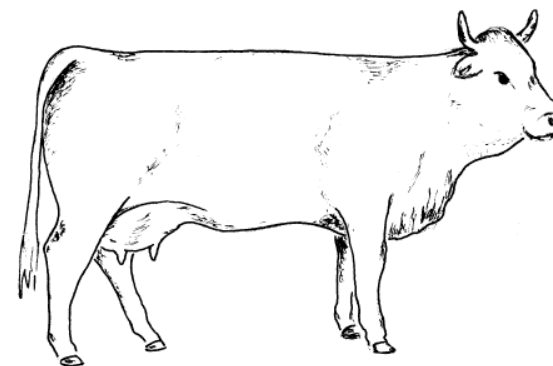
Vorlesen

Das Tierschutzgesetz fordert in § 2, eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller vom Menschen gehaltenen Tiere. Während für Schweine, Legehennen und Kälber detaillierte Haltungsanforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegt sind, fehlten bisher spezialgesetzliche Regelungen für die Milchkuhhaltung.

Um in Niedersachsen die tierschutzfachlichen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen zu konkretisieren, hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Veterinärbehörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen unter Federführung des Tierschutzdienstes des LAVES konstituiert, mit dem Ziel, eine Tierschutzleitlinie zur Milchkuhhaltung zu erarbeiten.

Die jetzt verabschiedete Tierschutzleitlinie soll Behörden und Tierhaltern bei der tierschutzfachlichen Beurteilung sowohl von Neu- und Umbauten als auch von bestehenden Rinderhaltungen Hilfestellung geben. Während für Neubauten tierschutzfachliche Mindestanforderungen zusammengestellt und darüber hinaus Empfehlungen für zusätzlichen "Kuhkomfort" gegeben worden, sind für Altbauten lediglich Richtwerte genannt.

Empfehlungen für die
saisonale und ganzjährige
Weidehaltung von Rindern





Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung

Vorlesen

Im Rahmen des **Tierschutzplans Niedersachsen** wurde 2017 die „Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“ von der Unter-AG Mastrinder fertiggestellt und sowohl von der Fach-AG Rinder als auch vom Lenkungsausschuss beschlossen.

Die Leitlinie führt aus, welche Anforderungen an die **Stallhaltung** von Mastrindern (ab dem 7. Lebensmonat) einschließlich Mutterkühen zur **Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz** zu stellen sind. Behörden und Tierhalter sollen dadurch bei der tierschutzfachlichen Beurteilung sowohl von Neu- und grundlegenden Umbauten als auch von bestehenden Mastrinderhaltungen unterstützt werden.

Die Tierschutzleitlinie steht unten zum Download bereit:



Bildrechte: © LAVES

Artikel-Informationen



E-Mail an
Ansprechpartner/in

Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht

Vorlesen 🗨️ ▶

Im Rahmen des **Tierschutzplans Niedersachsen** wurde von der Facharbeitsgruppe Rinder **2015** ein **Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht** verfasst. Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Tierhalter. Er beinhaltet Empfehlungen, die als Hilfestellung insbesondere für Betriebe mit spezifischen Problemstellungen zu verstehen sind, die in Kooperation zwischen Betriebsleiter, Hoftierarzt und ggf. Beratern umgesetzt werden können. Diese Empfehlungen wurden auf Basis von wissenschaftlichen Studien und praktischen Erfahrungen auf Milchkuhbetrieben zusammengestellt. Es sollen bewährte Strategien im Hinblick u. a. auf Haltung, Fütterung und Hygiene aufgezeigt werden, um Kälber möglichst problemlos und tiergerecht aufzuziehen und den Arzneimittel Einsatz zu reduzieren. Der Kälberleitfaden soll eine Hilfestellung sein, ein gehäuftes Auftreten von Kälbererkrankungen und -verlusten zu vermeiden.



📷 Bildrechte: LAVES, Ina Lauts
Kälber auf Stroh im Iglu

Der Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht Ihnen zum Download zur Verfügung:

- [Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht \(PDF, 1,58 MB\)](#) 🗨️



CowsAndMore

Digitale Schwachstellenanalyse in Milchviehbetrieben

[ÜBER UNS](#)[ANWENDER](#)[PROGRAMM COWSANDMORE](#)[TERMINE](#)[PRESSE](#)[IMPRESSUM](#)[DATENSCHUTZ](#)[DEUTSCH](#)

Ziele und Nutzen

Bonitieren, Bewerten und Beraten mit System

CowsAndMore ist ein digitales On-Farm-Tool zur objektiven Erfassung und Auswertung von tierbezogenen Merkmalen auf dem Tablet.

Mit CowsAndMore lassen sich Verhalten, Habitus und Stoffwechsel von Milchkühen systematisch erfassen. Mit Hilfe standardisierter Analysen werden Schwachstellen in Haltung und Management erkannt, so dass optimal gegengesteuert werden kann.

Warum CowsAndMore ?

In jeder Milchkuhhaltung gibt es Potenziale für Verbesserungen. Mit CowsAndMore unterstützen wir Sie dabei, diese Potenziale zu finden. Sie werden in die Lage versetzt, zu „verstehen“, was Ihre Kühe Ihnen „sagen“, also die Informationen zu nutzen, die eigentlich schon da sind.

Was kann CowsAndMore, was Sie nicht schon längst können ?

Durch eine objektive und systematische Erfassung von tierbezogenen Merkmalen in Bezug auf Verhalten, Erscheinung und Stoffwechsel von Milchkühen, können im Rahmen der Beratung wichtige Ansätze zur Optimierung herausgearbeitet werden. Deshalb können Sie mit CowsAndMore Ihre Schwachstellen und Potenziale schneller erkennen und damit effektive Lösungen finden und umsetzen, um Ihren Betrieb zu verbessern.

Account

Benutzername

Passwort

Anmelden

Kategorien

Allgemein

Presse

Produktbeschreibung



Login

IDM

102683

Passwort

.....

Zeigen

Login

FarmSkills4Vets